

Gefährlicher Hund: Hundebißvorfall/ aggressives Verhalten eines Hundes melden

Kommt es zu Beißvorfällen durch einen Hund, kann dieser unter Umständen wegen seiner gesteigerten Aggressivität als Gefährlicher Hund im Einzelfall eingestuft werden. In diesem Fall gelten für die Hundehaltung künftig strenge Vorschriften.

Die Kreispolizeibehörde prüft bei einem mitgeteilten Beißvorfall, ob die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 GefHundG vorliegen.

Kosten

- Feststellen der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall: 222,00 bis 600,00 Euro
- Untersagung der Haltung eines im Einzelfall gefährlichen Hundes: 84,00 bis 239,00 Euro
- Genehmigen der Haltung eines im Einzelfall gefährlichen Hundes: 110,00 bis 320,00 Euro

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
- Verwaltungsvorschrift Gefährliche Hunde
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), lfd. Nr. 44
- Sächsisches Polizeibehördengesetz

Weitere Informationen

Straf- und/oder zivilrechtliche Ansprüche können unabhängig vom Verwaltungsverfahren bei der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht werden.

Zuständige Stelle

Abt gemeindlicher Vollzugsdienst

Bürgerhaus Am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3201

Fax: +49 371 488 3298

E-Mail.: ordnungsamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00